

Hygiene- und Sicherheitskonzept

Als Grundlage dient die Corona-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben sowie die Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Landeswahlleiterin zu Infektionsschutzmaßnahmen bei Wahlen und Abstimmungen. Dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept umfasst die Durchführung der

Bundestagswahl 2021

am 26.09.2021

und beschreibt insbesondere die Regelungen in den Wahllokalen und bei der Ergebnisermittlung.

Das Hygienekonzept ist den Wählerinnen und Wählern sowie allen Beteiligten durch Aushang am Wahlgebäude, durch Einrückung in das Amtsblatt der KW 38 und auf der Internetseite der Gemeinde bekanntgegeben worden. Es wurde den Mitgliedern der Wahlvorstände und den Wahlhelfern in den Schulungen vermittelt und erläutert.

Angehörigkeit zu einer Risikogruppe

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie haben eigenverantwortlich über die Ausübung der Urnenwahl zu entscheiden. Niemand wird diesbezüglich gedrängt oder überredet. Auf die Möglichkeit der Briefwahl als kontaktarme Variante der Stimmabgabe wurde im Amtsblatt der Gemeinde sowie auf ihrer Internetseite hingewiesen.

Räumliche Distanz, Einbahnstraßenregelung

Die Teilnehmer halten einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen ein. Körperkontakt zu anderen Teilnehmern ist zu vermeiden (kein Händeschütteln, Umarmungen etc.). Achten Sie bitte auch in möglichen Warteschlangen auf die Einhaltung der Abstandsregeln.

Es wird eine räumliche Abgrenzung der Zugänge zu den beiden Wahllokalen errichtet. Das Wahlgebäude verfügt über eine **Einbahnstraßenregelung**. Diese Laufwege werden durch Schilder und Markierungen kenntlich gemacht. Der Eingang zum Wahllokal 001-001 ist die Seitentüre Richtung Trigonoplatz, der Eingang zum Wahllokal 001-002 ist die Schiebetüre in der Hofgasse.

Am Eingang zum Wahlgebäude befinden sich Wahlhelfer. Sie haben die Aufgabe, die Personenzahl auf der Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und Personenströme und Warteschlangen zu regeln, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird. Pro Wahllokal haben entsprechend der Anzahl der Wahlkabinen immer nur zwei Wähler*innen gleichzeitig Zutritt.

Mund-Nasen-Bedeckung

Im gesamten Wahlgebäude und in einer möglichen Warteschlange davor muss eine **medizinische Maske** (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder denen das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, und
3. die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung.

Niesen / Husten

Die Hust- und Niesetikette ist einzuhalten (in ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten oder niesen, Taschentücher nur einmal verwenden!)

Händedesinfektion

Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren. Dazu werden Hand-Desinfektionsmittel-Spender bereitgestellt. Die Toilettenräume sind zusätzlich mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) ausgestattet.

Lüften

Es erfolgt eine regelmäßige und ausreichende Lüftung des Raumes. **Bitte ziehen Sie sich dementsprechend warm an.**

Desinfektion von Oberflächen und Gegenstände

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, ist durchzuführen. Dazu wird Desinfektionsmittel bereitgestellt. Diese Aufgabe haben die Wahlvorstände eigenständig zu regeln.

Am Eingangsbereich werden desinfizierte **Kugelschreiber** zur Verfügung gestellt. Nach der Wahlhandlung werden diese eingesammelt und desinfiziert wieder zur Verfügung gestellt. Wähler*innen können auch einen eigenen Kugelschreiber zur Wahl mitbringen.

Teilnahme auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude

Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, sind zur **Bereitstellung ihrer Kontaktdaten** verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt. Der Wahlvorsteher übergibt die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung Verpflichteter.

Diese Personen dürfen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

Im Wahlraum wird ihnen ein bestimmter Aufenthaltsbereich zugewiesen, von dem aus sie zwar das Geschehen überblicken können, aber der geforderte Mindestabstand von 2 Metern zu den anwesenden Wählerinnen und Wählern sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gewahrt wird.

Es sind Name, Vorname, Straße, Wohnort und Telefonnummer anzugeben. Ein Formular wird vom Wahlvorsteher ausgehändigt und ist an diesen ausgefüllt zurückzugeben. Auch Wählerinnen und Wähler, die sich nach der Stimmabgabe noch zur Beobachtung der Wahl im Wahlgebäude aufhalten, sind verpflichtet, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung anzugeben.

Schutz der Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer

Den Mitgliedern der Wahlvorstände und Wahlhelfer wurden in ausreichender Anzahl medizinische Masken bereitgestellt. Diese sind während der gesamten Wahlzeit und auch während der Ergebnisermittlung zu tragen. Zwischen den einzelnen Plätzen werden Spuckschutzwände aus Plexiglas aufgestellt. Weiter werden die Plätze so eingerichtet, dass ein Abstand von mindestens 1,5m gewährleistet ist. Für die Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer gelten dieselben Regelungen wie für die Wählerinnen und Wähler im Wahlgebäude.

Nur symptomfreie Personen dürfen als Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer teilnehmen. Wer die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, bleibt zu Hause. Dies ist bitte unverzüglich nach Kenntnis an das Wahlamt zu melden. Alle Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer sind angehalten, nur dann zu ihrem Einsatz zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind. Dies gilt auch für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage.

Zutrittsverbot

Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
3. keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine erlaubte Ausnahme vorliegt, oder
4. bei Teilnahme auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

Der Wahlvorstand ist angehalten, dieses Zutrittsverbot einzuhalten. Dem Wahlvorsteher steht nach § 6 Absatz 7 Satz 2 LWO das Hausrecht zu.

Zur Teilnahme an der Bundestagswahl sind Wählerinnen und Wähler von gegebenenfalls bestehenden Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder dieser Verordnung befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.